

Entschädigungs- und Spesenreglement

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal

vom 25.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
<i>Art. 1 Rechtsgrundlage</i>	3
<i>Art. 2 Geltungsbereich</i>	3
<i>Art. 3 Zuständigkeit.....</i>	3
2. Entschädigungen Kirchenpflege und Kommissionen	3
<i>Art. 4 Kirchenpflege.....</i>	3
<i>Art. 5 Ortskirchenkommission</i>	4
<i>Art. 6 Rechnungsprüfungskommission.....</i>	4
<i>Art. 7 Weitere Kommissionen.....</i>	4
<i>Art. 8 Sitzungs- und Taggelder</i>	4
<i>Art. 9 Zusätzliche Aufgaben</i>	4
3. Entschädigung Freiwillige	4
<i>Art. 10 Geschenke und Vergütungen für Freiwillige.....</i>	5
4. Spesen.....	5
<i>Art. 11 Fahrspesen</i>	5
<i>Art. 12 Effektive Spesen</i>	5
<i>Art. 13 Mobiltelefonie</i>	5
5. Dienstaltersgeschenk, Geschenke und Wertschätzungen.....	6
<i>Art. 14 Jubiläen, Geburtstage und Geschenke</i>	6
6. Schlussbestimmungen	6
<i>Art. 15 Anpassung.....</i>	6
<i>Art. 16 Inkraftsetzung</i>	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal und §§ 60, 61, 67-77 und 153 ff. der Vollzugsverordnung VVO (LS 181.401) zur Personalverordnung PVO (LS 181.40) der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich erlässt die Steuergruppe dieses Entschädigungsreglement für die neue Kirchgemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement umfasst Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen für Mitglieder der Kirchenpflege und ihrer Kommissionen, Angestellte der Kirchgemeinde sowie Beauftragte und Freiwillige.

Es bildet Bestandteil der Anstellungsverfügungen der Kirchgemeinde.

Art. 3 Zuständigkeit

Die für die Umsetzung dieses Reglements zuständige Behörde ist die Kirchenpflege.

2. Entschädigungen Kirchenpflege und Kommissionen

Art. 4 Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege jährliche Pauschalen ausgerichtet. Darin enthalten sind Sitzungs- und Taggelder für Sitzungen, Versammlungen und Anlässe der Kirchenpflege, inkl. Vorbereitung und Nachbereitung; der Zeitaufwand für die Betreuung der Ressorts, für Tätigkeiten in ständigen Kommissionen, für Weiterbildungen, Schulungen und Besuche von landeskirchlichen Veranstaltungen, soweit diese zur Ausübung der Aufgaben als Kirchenpflege notwendig sind; Fahrtkosten innerhalb der Kirchgemeinde, Entschädigungen für notwendige Büroeinrichtungen und Auslagen für Telefon-, Internet, E-Mail, Druckkosten, Porti usw.

Präsidium	Fr. 13'000.-
Vize-Präsidium / Personal	Fr. 10'000.-
Spiritualität	Fr. 7'000.-
Diakonie	Fr. 7'000.-
Bildung und Kultur	Fr. 7'000.-
Mitgliederbeteiligung	Fr. 7'000.-
Kommunikation	Fr. 7'000.-
Innovation	Fr. 7'000.-
Finanzen / Liegenschaften	Fr. 9'800.-
Ortskirchenkommissionsmitgliedschaft (4*1300)	Fr. 5'200.-

Total für 9 Kirchenpflegemitglieder: Fr. 80'000.-

5% der Jahrespauschale gelten als Spesenersatz mit entsprechendem Vermerk auf dem Lohnausweis.

Art. 5 Ortskirchenkommission

Die Mitglieder der Ortskirchenkommissionen erhalten pro Jahr eine pauschale Entschädigung. Darin enthalten sind Sitzungs- und Taggelder für Sitzungen und Anlässe.

Pauschalentschädigung pro Mitglied Fr. 1'300.-

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission

Die gesamte Entschädigung für die Rechnungsprüfungskommission beträgt Fr. 5'000.- inklusive Sitzungsgelder. Die RPK verteilt die Entschädigung in Eigenregie.

Art. 7 Weitere Kommissionen

Mitglieder von weiteren Kommissionen, die nicht gleichzeitig in der Kirchenpflege sind, erhalten Sitzungsgelder gemäss Art. 8.

Ausnahme: Für das Mitwirken in nicht ständigen Kommissionen, die mit grossem Sitzungsaufwand verbunden sind, wie eine Baukommission oder Pfarrwahlkommission, werden auch Kirchenpflegemitglieder separat gemäss Art. 8 entschädigt. Die Kirchenpflege entscheidet von Fall zu Fall im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Kirchgemeindeverordnung.

Art. 8 Sitzungs- und Taggelder

Das Sitzungsgeld (inkl. Vorbereitung) beträgt Fr. 75.-

Das Taggeld beträgt

a) für den halben Tag Fr. 125.-

b) für den ganzen Tag Fr. 250.-

Art. 9 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Die Kirchenpflege entscheidet von Fall zu Fall im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Kirchgemeindeordnung.

Stundenansatz für zusätzliche Aufgaben Fr. 35.-

3. Entschädigung Freiwillige

Freiwilligenarbeit ist grundsätzlich unbezahlte, selbstgewählte Arbeit und entspricht den eigenen Wünschen, Fähigkeiten und Gaben. Freiwilligenarbeit soll die bezahlte Arbeit ergänzen und nicht konkurrenzieren. Freiwillige ermöglichen Angebote, die ohne freiwilligen Einsatz von den bezahlten Mitarbeitenden nicht angeboten werden könnten. Damit Freiwilligenarbeit lange Freude macht, sollte sie ein gesundes Mass an zeitlicher und emotionaler Belastung nicht überschreiten.

Art. 10 Geschenke und Vergütungen für Freiwillige

Für die Leitung oder Mitleitung von mehrtägigen auswärtigen Lagern und/oder Ferien kann ein Geschenk in Höhe von Fr. 50.- pro Tag (monetär und/oder nicht monetär) überreicht werden.

Einsätze, die spezifische Kompetenzen oder die Übernahme von Leitungsverantwortung voraussetzen (z.B. Techniker, Freizeitwerkstatt, Kocheinsätze bei Mittagstischen etc.), werden mit einem Stundenansatz in Höhe von Fr. 25.- vergütet. Dabei handelt es sich vorwiegend um Einsätze die nicht in einem Team und mit zeitlicher Verpflichtung erbracht werden. Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Kirchgemeindeordnung, welche Einsätze mit einem Stundenansatz vergütet werden. Wird einer Person mehr als Fr. 2300.- pro Jahr vergütet, sind Beiträge an die Sozialversicherungen geschuldet.

4. Spesen

Art. 11 Fahrspesen

Für Dienstreisen ausserhalb der Kirchgemeinde sind, wenn möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes werden Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes Billette erster Klasse vergütet.

Zum Zeitpunkt, an dem die zu 100% abgerechneten Fahrten bzw. zu erwartenden Fahrten die Kosten eines Halbtax-Abonnements überschreiten, zahlt die Kirchgemeinde die Kosten eines Halbtax-Abonnements. Die Berechtigung wird anlässlich der jährlichen Erneuerung neu beurteilt.

Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder die Benutzung des Privatautos zu einer erheblichen Zeitersparnis führt, können die effektiv gefahrenen Kilometer abgerechnet werden.

Benutzung des Privatautos (gemäss Steueramt)

Fr. 0.70

Art. 12 Effektive Spesen

Behörden- und Kommissionsmitgliedern, Angestellten, Beauftragten und Freiwilligen werden die effektiven Spesen gemäss Abrechnung erstattet. Für eine notwendige auswärtige Mittagsverpflegung wird eine Pauschale von Fr. 30.- erstattet. Die Abrechnung der Spesen kann monatlich erfolgen, muss jedoch mindestens halbjährlich per 1. Juni und 1. Dezember eingereicht werden.

Art. 13 Mobiltelefonie

Angestellte, die zur Ausübung der Aufgaben ein privates Mobiltelefon verwenden, werden mit einem pauschalen Beitrag Fr. 15.- Monat entschädigt. Wird das Mobiltelefon zwingend für die Erfüllung der Aufgaben benötigt, beträgt die Monatspauschale Fr. 30.-.

Die Geschäftsleitung entscheidet über den Anspruch unter Anhörung der betreffenden Person.

5. Dienstaltersgeschenk, Geschenke und Wertschätzungen

Art. 14 Jubiläen, Geburtstage und Geschenke

Die Arbeit von Behördenmitgliedern, Ortskirchenkommissionsmitglieder, Pfarrpersonen, Angestellten, Beauftragten und Freiwilligen wird zu bestimmten Gelegenheiten gewürdigt. Dies sind Dienstantritt, Dienstende, Dienstjubiläen und runde Geburtstage. In der Regel werden Blumen im Wert von ca. Fr. 50.- (die Geschäftsleitung entscheidet über Ausnahmen) oder ein anderes Geschenk mit einer Glückwunschkarte überreicht. Der Anlass kann während eines Gottesdienstes, im Gemeindegemeindekonvent, während einer Sitzung oder an anderer Stelle gewürdigt werden. Bei Austritten aus einer Behörde, aus der Ortskirchenkommission und aus dem Dienst ist beim Wert des Geschenkes die Anzahl der Dienstjahre zu berücksichtigen.

Alle Angestellten, Behördenmitglieder, Beauftragte und Freiwillige werden jährlich zu einem Dankes Anlass eingeladen.

Die hierfür nötigen Daten der Pfarrpersonen, Angestellten, Behördenmitglieder, Mitglieder der Ortskirchenkommissionen, Beauftragten und Freiwilligen werden in der Mitgliederdatenbank erfasst.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Anpassung

Die Kirchenpflege beschliesst bei Bedarf oder am Ende einer Legislaturperiode die Ansätze dieses Reglements, auch unter Berücksichtigung der Teuerung.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Steuerungsgruppe am 25.9.2019 per 1.1.2020 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bestehenden Entschädigungsreglemente der Kirchgemeinden Altikon-Thalheim-Ellikon, Dinhard, Rickenbach und Seuzach aufgehoben.